

**Verzicht auf Auszahlung des Zivildienstgeldes
gemäß § 76b Abs. 9 ZDG**

An die
Zivildienstserviceagentur
Paulanergasse 7-9
1040 Wien

Fax: 01/531 26 – 90 5819
E-Mail: info@zivildienst.gv.at

Der Rechtsträger
der Einrichtung Zahl:.....
beantragte die Zuweisung von Herrn Zahl:.....
geb. am für den Antrittstermin (Monat, Jahr):

Der genannte Rechtsträger erklärt unwiderruflich, auf das Zivildienstgeld von monatlich 600 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 1) bzw. 410 Euro (für Einrichtungen der Kategorie 2) für die gesamte Dauer des Zivildienstes des genannten Zivildienstpflichtigen zu verzichten.

Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 4 ZDG, § 76b Abs. 9 ZDG

Die finanziellen Verpflichtungen des Rechtsträgers (der Einrichtung) gegenüber dem Zivildienstleistenden gelten genauso wie für sonstige Zivildienstleistende. Das bedeutet u.a., der Rechtsträger (die Einrichtung) muss dem Zivildienstleistenden die monatliche Grundvergütung auszahlen und eine angemessene Naturalverpflegung bereitstellen oder anstelle der Naturalverpflegung das Verpflegungsgeld auszahlen. Es gilt wie für sonstige Zivildienstleistende das Zivildienstgesetz.

Der Rechtsträger wird darauf aufmerksam gemacht, dass er für die gesamte Zivildienstdauer des genannten Zivildienstpflichtigen – und ungeachtet etwaiger Ausfälle anderer Zivildienstleistender – kein Zivildienstgeld gemäß § 28 Abs. 4 ZDG erhalten wird.

.....
Datum

.....
firmenmäßige Unterfertigung

Rechtsgrundlage:

§ 28 Abs. 4 ZDG: Der Bund hat den nach Abs. 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszuzahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst

- 1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 600 Euro und
- 2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 410 Euro.

§ 76b Abs. 9 ZDG: Auf vermögensrechtliche Ansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes kann vom Anspruchsberechtigten jederzeit verzichtet werden.